

# § 40 AußStrG Bindung des Gerichtes an die Beschlüsse

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

## § 40.

Das Gericht ist an seine Beschlüsse mit deren mündlicher Verkündung, wenn eine solche unterbleibt, mit Abgabe der schriftlichen Abfassung zur Ausfertigung gebunden; an verfahrensleitende Beschlüsse jedoch nur, soweit diese selbständig anfechtbar sind.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)